

TEIL B: TEXT

- 1) NACH § 9(2) BBAUG SIND DIE AUSSENFLACHEN DER GEBÄUDE ÜBERWIEGEND HELL ZU GESTALTEN.
DIE VERBLENDUNG VON TEILFLÄCHEN IST ZUGELASSEN.
- 2) NACH § 23(5) BAUNVO SIND GARAGEN UND BAULICHE ANLAGEN NUR ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN NACH DEN BESTIMMUNGEN DER LBO ZULÄSSIG, SOWEIT DER PLAN NICHT ANDERE FESTSETZUNGEN ENTHÄLT
- 3) NACH § 9(1) 16 BBAUG IST IM BEREICH DER SICHTDREIECKE DIE BEPFLANZUNGSHÖHE NUR BIS 60 CM ÜBER STRASSENKRONE ZULÄSSIG
- 4) GESTRICHEN
- 5) IM BEREICH DER DEM HANG ABGEKEHRTEN GELÄNDESEITE WIRD EINE 2-GESCHOSSIGE BEBAUUNG IM SINNE VON § 2 ABS. 5 NR 2 LBO IN VERBINDUNG MIT § 64 ABS. 1 SATZ 2 LBO ZUGELASSEN, WOBEI DIE MAXIMALE SOCKELHÖHE IM BEREICH DER DEM HANG ZUGENEIGTEN UMFASSUNGSWAND NICHT MEHR ALS 40 CM ÜBER DEM GEWACHSENEN GELÄNDE BETRAGEN DARF.
- 6) IN DEN GRÜNFLÄCHEN SIND EINHEIMISCHE HÖLZER MIT IMMERGRÜNEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN DURCHSETZT, AUF 10 qm 1 BAUM UND 10 STRÄUCHER, ZU PFLANZEN.